

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 30. Oktober 1964

Datum	Inhalt	Seite
13. 10. 1964	Verordnung zur Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung . . . . .	181
10. 9. 1964	Landesverordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe . . . . .	181
17. 9. 1964	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern . . . . .	182
24. 9. 1964	Verordnung über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter . . . . .	183
30. 9. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München . . . . .	184
1. 10. 1964	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflIG) . . . . .	184
5. 10. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung . . . . .	186
14. 10. 1964	Verordnung zur Ausführung des Art. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) . . . . .	186
19. 10. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“ . . . . .	187
19. 10. 1964	Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung — AuskDetV —) . . . . .	188

## Verordnung zur Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung Vom 13. Oktober 1964

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe vom 28. Oktober 1960 (GVBl. S. 243) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ist zuständig, die Bauart von Vorrichtungen, Neutronenquellen und Röntgengeräten nach den §§ 8 bis 11 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500) zuzulassen und die Zulassung zu widerrufen. Es entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

### § 2

(1) Das Staatsministerium des Innern ist Aufsichtsbehörde im Sinne der Zweiten Strahlenschutzverordnung.

(2) In den Fällen des § 22 der Zweiten Strahlenschutzverordnung entscheidet es im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

### § 3

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist vorbehaltlich der in Abs. 2 getroffenen Regelung zuständig,

1. die Lehrer zu bestellen, die eine Tätigkeit nach § 1 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ausüben (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung),
2. die Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde des verantwort-

lichen Lehrers zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Zweiten Strahlenschutzverordnung).

(2) Für Volksschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und Handelsschulen ist die Regierung zur Bestellung der Lehrer und zur Erteilung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zuständig.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.  
München, den 13. Oktober 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Landesverordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe Vom 10. September 1964

Auf Grund des Art. 13 des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Geltungsdauer der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561) wird bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
München, den 10. September 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
J u n k e r, Staatsminister

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern

Vom 17. September 1964

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern:

### I. Zulassung und Ausbildung

#### § 1

##### Einstellungsbedingungen

Die Bewerber für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule das Studium in der Fachrichtung Vermessung oder Kulturtechnik mit der Ingenieurprüfung abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

#### § 2

##### Zulassungsgesuch

Die Bewerber haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

#### § 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ (nachstehend Anwärter genannt).

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter einem Flurbereinigungsamt zur Ausbildung zugewiesen.

#### § 4

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben des gehobenen technischen Flurbereinigungsdienstes vertraut zu machen.

(2) Für die fachliche Ausbildung des Anwärters sind der Direktor des Flurbereinigungsamts und die Leiter der Behörden verantwortlich, denen der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen wird (§ 5 Abs. 1 Buchst. b bis f). Sie können geeignete Beamte — in der Regel Beamte des gehobenen Dienstes — mit der Ausbildung betrauen. Die Leiter der Ausbildungsstellen bzw. die mit der Ausbildung betrauten Beamten sollen sich durch ständige persönliche Führungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Anwärters verschaffen und diesem während des Vorbereitungsdienstes mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er darf daher für Dienstaufgaben nur in einem seiner Ausbildungsförderlichen Umfang verwendet werden.

#### § 5

##### Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 30 Monate; er ist bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

a) 25 Monate bei einem Flurbereinigungsamt

- b) 1 Monat beim Landesvermessungsamt
- c) 1 Monat bei einem Vermessungsamt
- d) 1 Monat bei einem Grundbuchamt
- e) 1 Monat bei einem Wasserwirtschaftsamt
- f) 1 Monat bei einem Straßenbauamt.

(2) Über die Ausbildung des Anwärters und zur Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

#### § 6

##### Zuweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Die Zuweisung zur Ausbildung am Landesvermessungsamt verfügt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Zur Ausbildung am Wasserwirtschaftsamt und am Straßenbauamt erfolgt die Zuweisung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

(3) Im übrigen wird der Anwärter auf Antrag des Flurbereinigungsamtes zugewiesen:

- a) für die Ausbildung beim Grundbuchamt durch den Präsidenten des Landgerichts, für die Ausbildung beim Grundbuchamt München durch den Präsidenten des Amtsgerichts München,
- b) für die Ausbildung beim Vermessungsamt durch die Bezirksfinanzdirektion.

#### § 7

##### Dienstaufsicht und Aufsicht

Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des Direktors des Flurbereinigungsamts. Bei der Ausbildung an den anderen Behörden untersteht er der Aufsicht des jeweiligen Behördenleiters.

### II. Prüfung

#### § 8

##### Bezeichnung der Prüfung

Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter eine Anstellungsprüfung abzulegen. Sie führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

#### § 9

##### Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### § 10

##### Veranstalter der Prüfung

Die Prüfung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranstaltet.

#### § 11

##### Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Beamten des höheren und zwei Beamten des gehobenen technischen Flurbereinigungsdienstes. Vorsitzender ist der Beamte des höheren technischen Flurbereinigungsdienstes. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Kommission. Sie be-

steht aus vier Prüfern. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

#### § 12

##### Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

#### § 13

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte der Flurbereinigungsämter mit Zustimmung des jeweiligen Amtsvorstandes beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitungen zu entwerfen.

(2) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

#### § 14

##### Prüfungsgegenstände

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Flurbereinigung  
Durchführung der Flurbereinigung einschließlich der Vorarbeiten und Ausarbeitungen, Flurbereinigungsrecht, Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern, Automatisierung in der Flurbereinigung, Erstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren.
- b) Flurbereinigungs- und vermessungstechnisches Rechnen  
Alle im Flurbereinigungsverfahren vorkommenden Rechenarbeiten einschließlich Polygonzugsberechnungen und Massenberechnungen im Wege- und Grabenbau.
- c) Kartographie  
Kartierung und Reißführung einschließlich der Zeichenvorschriften, amtliche Kartenwerke, Kartenprojektionen, Vervielfältigungstechnik und Kartendruck.
- d) Verwaltung und Recht  
Gliederung und Aufgaben der Staatsbehörden, Einrichtung und Fortführung von Kataster und Grundbuch, allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden, Beamten-, Besoldungs-, Reise- und Umzugskostenrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kostenwesen in der Flurbereinigung, Dienstvorschriften für den vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, im Flurbereinigungsverfahren einschlägige Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts.
- e) Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

(2) Die Aufgabe aus dem Prüfungsgegenstand a) ist als Doppelaufgabe so auszugestalten, daß für ihre Bearbeitung 6 Stunden beansprucht werden. Die Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen b) und c) sind in je 4, die Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen d) und e) in je 2 Stunden zu fertigen.

(3) Die Aufgabe aus Prüfungsgegenstand e) ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den 3 Themen zur Wahl gestellt werden.

#### § 15

##### Dauer der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert 4 Tage. Die Prüfungszeit soll an einem Tag 6 Stunden nicht überschreiten.

#### § 16

##### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

Bei der schriftlichen Prüfung ist jeder Prüfungsgegenstand mit einer ganzen Note zu bewerten.

#### § 17

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gleichen Prüfungsgegenstände wie die schriftliche; außerdem können Fragen aus der Instrumentenkunde und über die Tätigkeit im Außendienst gestellt werden. Sie dauert je Teilnehmer eine halbe Stunde. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind zusammenfassend mit einer ganzen Note zu bewerten.

#### § 18

##### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Noten in den Prüfungsgegenständen b, c, d und e je einfach und die Note in der Doppelaufgabe sowie die Note der mündlichen Prüfung je zweifach gezählt. Die Summe hieraus geteilt durch acht ergibt die Gesamtprüfungsnote.

#### § 19

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung) sowie eine Aufstellung der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Gesamtprüfungsnoten und der Platzziffern.

#### § 20

##### Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 21

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 80,— DM.

### III. Schlußbestimmung

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 17. September 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

## Verordnung

### über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter

Vom 24. September 1964

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

Für die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter Ansbach, Bamberg, Krumbach (Schwaben), Landau a. d. Isar, München, Neuburg a. d. Donau und Würzburg wird folgende Einteilung festgelegt:

##### A

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Ansbach umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Mittelfranken mit Ausnahme der Landkreise Erlangen, Scheinfeld und der kreisfreien Stadt Erlangen,
2. die Landkreise Beilngries, Neumarkt i. d. OPf., Sulzbach-Rosenberg und die kreisfreie Stadt Neumarkt i. d. OPf. des Regierungsbezirks Oberpfalz.

## B

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Bamberg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberfranken;
2. die Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Königshofen i. Gr. des Regierungsbezirks Unterfranken;
3. den Landkreis und die kreisfreie Stadt Erlangen des Regierungsbezirks Mittelfranken;
4. die Landkreise Eschenbach i. d. OPf., Kemnath und Tirschenreuth des Regierungsbezirks Oberpfalz.

## C

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Krumbach (Schwaben) umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Schwaben mit Ausnahme des Landkreises und der kreisfreien Stadt Neuburg a. d. Donau;
2. die Landkreise Aichach, Schongau und Schrobenhausen des Regierungsbezirks Oberbayern.

## D

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Landau a. d. Isar umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme der Landkreise Eggenfelden, Kelheim, Mainburg, Pfarrkirchen, Rottenburg a. d. Laaber und Vilsbiburg;
2. die Landkreise Cham und Waldmünchen des Regierungsbezirks Oberpfalz.

## E

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts München umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Aichach, Ingolstadt, Schongau, Schrobenhausen und der kreisfreien Stadt Ingolstadt;
2. die Landkreise Eggenfelden, Mainburg, Pfarrkirchen, Rottenburg a. d. Laaber und Vilsbiburg des Regierungsbezirks Niederbayern.

## F

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Neuburg a. d. Donau umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberpfalz mit Ausnahme der Landkreise Beilngries, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kemnath, Neumarkt i. d. OPf., Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Waldmünchen und der kreisfreien Stadt Neumarkt i. d. OPf.;
2. den Landkreis und die kreisfreie Stadt Ingolstadt des Regierungsbezirks Oberbayern;
3. den Landkreis Kelheim des Regierungsbezirks Niederbayern;
4. den Landkreis und die kreisfreie Stadt Neuburg a. d. Donau des Regierungsbezirks Schwaben.

## G

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Würzburg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Unterfranken mit Ausnahme der Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Königshofen i. Gr.;
2. den Landkreis Scheinfeld des Regierungsbezirks Mittelfranken.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter vom 21. Juli 1960 (GVBl. S. 195) außer Kraft.

München, den 24. September 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

## Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München

Vom 30. September 1964

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatl. Hochschule für Musik in München vom 18. September 1959 (GVBl. S. 236) in der Fassung der Verordnung vom 2. Oktober 1962 (GVBl. S. 289) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e) wird folgender neue Buchst. f) eingefügt:  
„f) der Abteilung Ballett 400,— DM“
2. Hinter § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c) wird folgender neue Buchst. d) eingefügt:  
„d) Teilnahme an den Übungen des Balletts 160,— DM“
3. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. von Studienbewerbern jeweils die Hälfte der in Ziff. 1 Buchst. b) und f) festgesetzten Gebühren.“
4. Hinter § 1 Abs. 3 Buchst. c) wird folgender neue Buchst. d) eingefügt:  
„d) Abschlußprüfung des Balletts 50,— DM“
5. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) ist bei der Meldung zur Aufnahme in die Hochschule, die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b), c) und d) sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 30. September 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

## Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG)

Vom 1. Oktober 1964

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) und vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Bestimmungen zu § 9 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG) vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79) erhalten folgende Fassung:

## Zu § 9

- 9.1 Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen, die aber noch bildungsfähig sind und daher nicht unter § 2 Abs. 2 des Gesetzes fallen, haben die für sie geeigneten Sonderschulen oder den für sie geeigneten Sonderunterricht zu besuchen. Zu den Sonderschulen gehören insbesondere Schulen für lernbehinderte (Hilfsschulen), für geistigbehinderte, für erziehungsschwierige, für körperbehinderte, für gehörlose, schwerhörige und sprachbehinderte sowie für blinde und sehbehinderte Kinder. Besondere Unterrichtseinrichtungen sind z. B. Sprachheilkurse und orthopädischer Turnunterricht.
- 9.2 Ob eine Sonderschule oder ein Sonderunterricht zu besuchen ist, entscheidet auf Antrag der Schulleitung das Schulamt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beiden Elternteilen, schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Eltern, Vormünder und Pfleger sind nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147) verpflichtet, die ihrer Sorge anvertrauten Personen unverzüglich einem Arzt vorzustellen, wenn sie bei ihnen eine Körperbehinderung oder die drohende Gefahr einer solchen wahrnehmen; diese Verpflichtung gilt auch für Personen, denen die Sorge oder Obhut, wenn auch nur zeitweise, übertragen ist. Körperbehindert in diesem Sinne sind Personen, die durch eine Fehlfunktion oder Fehlfunktion des Stütz- und Bewegungssystems oder durch Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sind oder in Zukunft voraussichtlich sein werden. Von einer Körperbehinderung bedroht sind Personen mit einem angeborenen oder erworbenen Leiden des Stütz- und Bewegungssystems, das voraussichtlich zu einer dauernden Fehlfunktion oder Fehlfunktion führt und die Erwerbsfähigkeit auf die Dauer wesentlich zu beeinträchtigen droht. Auf Grund § 3 Abs. 2 des Körperbehindertengesetzes haben Lehrer, die bei Ausübung ihres Berufes eine Körperbehinderung oder die drohende Gefahr einer solchen wahrnehmen, die Sorgepflichtigen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Satz 1 dieses Absatzes anzuhalten. Kommen die Sorgepflichtigen dieser Pflicht nicht nach, so haben die Lehrer dem Gesundheitsamt hierüber zu berichten.
- 9.4 Vor der Entscheidung über die Einweisung in eine Sonderschule wie auch vor der Entscheidung, ob ein Kind einen Sonderunterricht zu besuchen hat, sind die Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beide Elternteile, zu hören. Falls ein Erziehungsberechtigter auf schriftliche Aufforderung hin keine Erklärung abgibt oder auf eine Vorladung hin nicht erscheint, kann sein Einverständnis mit der beabsichtigten Maßnahme unterstellt werden. Hierauf ist schon bei der Vorladung zur persönlichen Vorsprache oder bei der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung besonders hinzuweisen. Die Wünsche der Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wenn zwischen verschiedenen Sonderschulen und Unterrichtseinrichtungen gewählt werden kann.
- 9.5 Hinsichtlich der Verlängerung der Schulpflicht für blinde und taubstumme Kinder gilt AV 6.8 und 6.9 entsprechend.
- 9.6 Für die Einweisung in die Hilfsschule kommen insbesondere jene Kinder in Betracht,
- a) die wegen mangelnder Schulreife das zweite Mal vom Besuch der Volksschule zurückgestellt werden müssen,
  - b) deren Hilfsschulbedürftigkeit bereits im ersten Halbjahr des Volksschulbesuchs erkennbar ist,
  - c) die wegen eines besonders auffallenden Mangels das Ziel des ersten Schülerjahrganges nicht erreichen und von denen nicht angenommen werden kann, daß sie bei Wiederholung dem Unterricht folgen können,
  - d) die einmal zurückgestellt wurden und während des ersten bis vierten Schuljahres einen Schülerjahrgang wiederholen müssen,
  - e) die während des ersten bis vierten Schuljahres ein zweites Mal wiederholen müssen,
  - f) deren Hilfsschulbedürftigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wird.
- 9.7 Kinder, die eine der Voraussetzungen von Ziff. 9.6 erfüllen oder die aus sonstigen Gründen für die Einweisung in die Hilfsschule in Betracht kommen, sind vom Klassenlehrer dem Schulleiter zu melden. Der Schulleiter beantragt beim Schulamt die Überprüfung der gemeldeten Kinder. Eine schriftliche Stellungnahme des Klassenlehrers ist dem Antrag beizufügen.
- 9.8 Das Schulamt beauftragt einen Hilfsschullehrer, die gemeldeten Schüler auf Hilfsschulbedürftigkeit zu prüfen. Dabei ist insbesondere der Stand der Schulleistungen und der geistigen Entwicklung zu untersuchen. In jedem Fall ist den Ursachen der Hilfsschulbedürftigkeit nachzugehen. Der prüfende Hilfsschullehrer muß von der Stellungnahme des Klassenlehrers vor der Prüfung Kenntnis genommen haben.
- 9.9 Das Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten auf Grund des Gutachtens des prüfenden Hilfsschullehrers und der Stellungnahme des Klassenlehrers über die Einweisung in die Hilfsschule. Die Einweisung kann zur Vermeidung von Härten zunächst für eine Probezeit verfügt werden.
- 9.10 Die Aufnahme in die Hilfsschule kann auch von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. In diesem Fall kann das Kind sofort probeweise aufgenommen werden. Die Überprüfung der Hilfsschulbedürftigkeit muß innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Einweisung in die Hilfsschule wird vom Schulamt nachträglich verfügt.
- 9.11 Das Kind soll in die Volksschule zurückgeführt werden, wenn die Hilfsschulbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist.
- 9.12 Hilfsschulkindern, die ihre Schulpflicht erfüllt und sich günstig entwickelt haben, kann der freiwillige Besuch eines weiteren Schuljahres an der Volksschule gestattet werden.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

## Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung

Vom 5. Oktober 1964

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 29. März 1960 (GVBl. S. 46) in der Fassung vom 13. März 1962 (GVBl. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

##### Unterkunftsgebühren

(1) In Wohnheimen im Sinne der Satzung über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlings und Aussiedlern vom 22. Dezember 1958 (GVBl. 1959 S. 52) wird als monatliche Unterkunftsgebühr für die den Bewohnern zur Verfügung gestellte Wohnfläche ein Betrag erhoben, welcher der zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlichen Miete (Kostenmiete) oder, wenn für die Gemeinde, in der das Wohnheim errichtet ist, die Mietpreise noch nicht freigegeben sind, der nach § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes i. d. F. vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121) zugelassenen Miete entspricht. Der Wohnfläche werden die zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellten Räume (Flur, Bad, Abort) anteilig hinzugerechnet.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

##### Gebühren für die Gemeinschaftsverpflegung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung beträgt je Person täglich 2,00 DM. Für Kinder bis zu 16 Jahren, die zum Haushalt einer Familie gehören, deren monatliches Bruttoeinkommen nicht höher ist als ein Betrag, der sich ergibt, wenn für jeden Elternteil ein Betrag von 200,00 DM und für jedes zum Haushalt gehörende und noch nicht 16 Jahre alte Kind ein Betrag von 50,00 DM angesetzt wird, beträgt die Gebühr täglich je 1,00 DM.

(2) Für Dienstkräfte des Lagers, die nicht Lagerinsassen sind, und für Angehörige der im Lager tätigen Wohlfahrtsorganisationen usw. beträgt die Gebühr

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| a) für 1 Frühstück   | 0,35 DM   |
| b) für 1 Mittagessen | 1,05 DM   |
| c) für 1 Abendessen  | 0,70 DM.“ |

3. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Ermäßigungen

(1) Die Unterkunftsgebühren nach § 2 Abs. 1 bis 3 sowie die Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen nach § 3 werden soweit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern vom monatlichen Gesamtnettoeinkommen ein Betrag in Höhe des jeweils maßgebenden örtlichen Regelsatzes der Sozialhilfe einschließlich eines Sonderbedarfszuschlags nach § 3 BSHG verbleibt.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung (§ 5 Abs. 1) werden soweit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und

den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern vom Einkommen ein Betrag von wöchentlich 3,50 DM für Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre,

2,50 DM für jedes noch nicht 16 Jahre alte Kind zur freien Verfügung verbleibt. Den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, die an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen, muß jedoch je ein Betrag in Höhe des für sie geltenden örtlichen Regelsatzes der Sozialhilfe einschließlich eines Sonderbedarfszuschlags nach § 3 BSHG verbleiben.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Freibeträge werden für Personen, die außerhalb des Lagers beschäftigt sind, zusätzlich um einen Betrag in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Nettoeinkommens erhöht.

(4) Als Einkommen gelten alle Einkünfte des Haushaltsvorstandes und der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Renten, Unterhaltshilfe, Übergangsgehälter, Pensionen usw. Bei der Errechnung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

- a) die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- c) der Ersatz der Kosten nach § 13 Abs. 4 sowie die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- d) das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- e) die Begrüßungsgabe der Bundesregierung und das Überbrückungsgeld.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

München, den 5. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Schütz, Staatsminister

## Verordnung

### zur Ausführung des Art. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemein- den und Gemeindeverbänden (Finanzaus- gleichsgesetz — FAG)

Vom 14. Oktober 1964

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) in der durch Gesetz vom 9. April 1964 (GVBl. S. 80) geänderten Fassung erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

In jedem Rechnungsjahr werden die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember kassenbuchmäßig vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer (Art. 8 FAG) verteilt. Die vereinnahmten Beträge werden dem jeweiligen örtlichen Aufkommen entsprechend in längstens vierteljährlichen Abständen ausgezahlt. Erstattungen werden auf die Einnahmen angerechnet; übersteigen die Erstattungen die Einnahmen, so hat die Gemeinde (bzw. der Landkreis) den überschüssigen Betrag auf Aufforderung der auszahlenden Behörde dem Staat zu entrichten.

## § 2

(1) Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Gemeinden liegen, so sind die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke (§ 12 GrEStG) auf die Gemeinden aufzuteilen. Gemeinden, auf die ein Grundstückswert von weniger als 1000 DM entfällt, erhalten keinen Anteil; beträgt der Grundstückswert in keiner Gemeinde 1000 DM, so erhält diejenige Gemeinde, auf die der höchste Grundstückswert entfällt, die ganzen Mittel. Bezieht sich ein Erwerbsvorgang auf ein Grundstück, das im Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, so sind die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile auf die Gemeinden aufzuteilen; bei Werten von weniger als 1000 DM findet Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Aufteilung bei Grundstücken, die in gemeindefreien Gebieten verschiedener Landkreise oder in gemeindefreien Gebieten und im Gebiet von Gemeinden liegen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
J u n k e r, Staatsminister

### Landesverordnung

#### über das Naturschutzgebiet „Kissing Heide“

Vom 19. Oktober 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

## § 1

Die „Kissing Heide“ in der Gemarkung Kissing, Gemeinde Kissing, Landkreis Friedberg, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 36,736 ha und umfaßt Teilflächen der Flurstücke Nr. 3496/8 (Bach), 3496/54 (Weg), 3550 und 3551, Gemarkung Kissing.

(2) Das Schutzgebiet liegt 1 km südwestlich des Ortsteils Neu-Kissing, Gemeinde Kissing, zwischen der Eisenbahnlinie München—Augsburg und dem Lech. Es wird im Norden durch den Neuen Weg, im Westen durch das Gleis des Weitmann'schen Kieswerkes, im Süden durch den Nordrand des Flurstücks Nr. 3550<sup>1/2</sup>, Gemarkung Kissing, begrenzt. Im Osten ist die Grenze des Schutzgebietes durch Schilder mit der Aufschrift „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und Katasterhandzeichnung

befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Friedberg.

## § 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- Drahtleitungen zu errichten;
- die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

## § 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- Abfälle wegzuerwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Friedberg als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

## § 5

(1) Unberührt bleiben

- die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Abfuhr forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Kraftfahrzeugen,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der 110 kV-Leitung Schongau—Meitingen der Bayer. Wasserkraftwerke AG München.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

## § 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten

Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in München vom 6. Juni 1941 Nr. 1023/I über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide in der Gemarkung Kissing, Landkreis Friedberg (Obb.)“ (Bayer. Regierungsanzeiger Ausgabe 176/177 vom 26. Juni 1941) wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Schwaben unter Nr. 3 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 19. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

### Landesverordnung

#### über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung — AuskDetV—)

Vom 19. Oktober 1964

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung und des § 1 Nr. 2 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

##### Buchführung

(1) Wer gewerbsmäßig über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Nachforschungen anstellt und darüber seinem Auftraggeber Auskunft erteilt, hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Verpflichtung entsteht mit der Erteilung des Auftrags. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Tag der Auftragserteilung,
2. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
3. der Inhalt des Auftrags,
4. die Ergebnisse der Einzelermittlungen,
5. die Mitteilungen an den Auftraggeber,
6. die Zahlungen des Auftraggebers nach Art, Betrag und Datum.

#### § 2

##### Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege (§ 1) sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewah-

rungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen und Belege zu sammeln waren. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

#### § 3

##### Auskunftspflicht

Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 4

##### Behördliche Nachschau

Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege, auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

#### § 5

##### Decknamenliste

(1) Der Gewerbetreibende kann in den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen sowie bei Auskünften nach § 3 seine Gewährspersonen mit Decknamen oder Decknummern bezeichnen. Er hat in diesem Falle eine besondere Liste zu führen, aus der der Name, der Wohnort und die Wohnung der mit ihrem Decknamen oder ihrer Decknummer bezeichneten Gewährspersonen ersichtlich sind (Decknamenliste).

(2) Die Decknamenliste unterliegt nicht der Auskunftspflicht und der behördlichen Nachschau (§§ 3, 4). Unberührt bleiben sonstige Vorschriften über die Beschlagnahme oder die Durchsicht von Papieren.

#### § 6

##### Strafverschiff

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

#### § 7

##### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die ausschließlich für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden Nachforschungen anstellen oder ihnen Auskunft erteilen.

#### § 8

##### Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Bekanntmachung über das Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 19. Februar 1951 (BayBSVWV S. 60, BayBSVI I S. 167) wird aufgehoben.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
München, den 19. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister